

Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung

Nur zur Vorlage beim Landkreis Hildesheim - Fachdienst 202 - Ausländerbehörde -

Bitte vollständig und deutlich lesbar in Druckschrift ausfüllen

Gastgeber:

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Identitätsdokument: Pass Ausweis Nummer:

Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis bis Niederlassungserlaubnis
 Aufenthaltsberechtigung unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Adresse:

Gast/Gäste

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangehörigkeit:

Reisepass-Nr.:
(falls bekannt)

Adresse:

Verwandtschafts-
beziehung mit dem Gastgeber:

mit einreisende/r Ehefrau/mann
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

mit einreisende Kinder

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Dauer des Aufenthalts: 3 Monate ab Einreise _____ Tage/Wochen/Monate
ab Einreise

Bitte Rückseite/Seite 2/beachten

Angaben zu den Einkommens- und Wohnverhältnissen

Arbeitgeber
(Name und Anschrift)

Arbeitgeber d. Ehegatten
(Name und Anschrift)

Nettoeinkommen: € des Ehegatten: €

Kindergeld: €

Erziehungsgeld: €

Sonstiges Einkommen
(Art und Höhe) €

Art der Wohnung: Mietwohnung Eigentumswohnung eigens Haus

Größe der Wohnung: m² Wohnfläche

Anzahl der Familienmitglieder
(ohne Kinder mit eigenem Einkommen): Personen

Datum, Unterschrift

Der Landrat

Fachdienst 202
- Ausländerbehörde -

Auskunft erteilen:

Frau Schrader
Frau Ulbrich
Frau Hoffmann
05121/309-3661, 3662 bzw. 3671
FAX: 05121/309-3699

Merkblatt

zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ausländischen Gästen

Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung sind die in der nachstehenden Liste aufgeführten **aktuellen Nachweise im Original** beizubringen:

- Aktuelle Arbeitgeberbescheinigung oder Gehaltsabrechnung
- Bei Selbstständigkeit: Nachweis eines Steuerberaters oder Vorlage des letzten Steuerbescheides des Finanzamtes
- Die Kostenübernahme kann auch durch Vorlage eines mündelsicheren Sparbuches mit Sperrvermerk (Mindesteinlage 3.000,- €) nachgewiesen werden
- Evtl. Rentenbescheid
- Personalausweis oder Reisepass (Führerschein o.ä. ist nicht ausreichend)
- Mietvertrag
- Bei Eigentum: Grundsteuer-B-Bescheid der Wohnsitzgemeinde, evtl. Kaufvertrag
- Nachweis über den Abschluss einer Reisekrankenversicherung für den Gast für die Dauer seines Aufenthalts (Mindestdeckungssumme 30.000,- €)

Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II können **keine** Verpflichtungserklärung abgeben. Für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von zur Zeit 25,00 € (Beglaubigung der Unterschrift und Anerkennung der Verpflichtungserklärung) erhoben. Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Allerdings kann bei Nichtbeibringung aller Nachweise die Verpflichtungserklärung ggf. durch den Landkreis Hildesheim nicht in vollem Umfang anerkannt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Visums ausschließlich bei der deutschen Auslandsvertretung liegt. Die Beglaubigung und Anerkennung der Verpflichtungserklärung ist keine Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Visumsantrages!

Weitere wichtige Hinweise:

Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Gastgeber gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung, für den Gast nach § 68 des AufenthG die Kosten für den Lebensunterhalt zu tragen.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Ausreichender Krankenversicherungsschutz ist daher unerlässlich!

Falsche oder unvollständige Angaben des Gastgebers (z.B. zu den Einkommensverhältnissen) zur Erlangung eines Visums für den Gast können als Straftat gemäß § 95 des AufenthG mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montags	8.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 bis 16.30 Uhr
(sowie nach telefonischer Vereinbarung bis 18.00 Uhr)	
Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr